

Der Zwanzigste Artickel.

Wie vnd wann der Leihetag/
sol gehalten werden.

Alle wochen sollen der Berckmeister vnd Geschworne / auff
die Mitwoch / oder wo auff solchen tag feyer were / den an-
dern tag darnach / zum wenigsten von zwelffen / bis zu einer
stundt / vnd darüber / solang es nach gelegenheit der sachen not-
turfft erfordert / beneinander sein / doselbst alle mutungen / mit
vorlenhung vnd einschreiben sollen bestetigt / frist gegeben / schide
beschlossen / Auch solchs alles ordentlicher wense eingeschrieben
werden / vnd was der / one das geschicht / soll vnkräftig / vnd
vor nicht geachtet sein.

Der xxj. Artickel.

Welche Berckamptleuthe / auffm
Leihetag sein sollen.

Weder Oberhauptman / Oberberckmeister / vnd Berck-
voigt / anderer geschafft des Berckwergs halben / nicht
vorhindert / sollen sie alle vorleihetag gegenwertig sein /
vnd auffsehen / das vnser Ordnung genug geschehe.

D ij Der xxij.